



Kunden-Information zur kurzfristigen Veranstaltungs-Technik-Versicherung

Versicherte Sachen

- **Veranstaltungstechnik**

- **Beschallungstechnik / Tontechnik** (Verstärker, Effektgeräte, Lautsprecher, Mischpulte, Kabel und Verteilungen, Mikrofone, Aufnahme- und Wiedergabegeräte etc.)
- **Beleuchtungstechnik / Lichttechnik** (Scheinwerfer - ohne Verschleißteile, wie Lampen), Steuerpulte, Effektlicht, Kabel und Verteilungen, Nebel- und Trockeneismaschinen, Lichterketten - ohne Lampen, etc.)

weiterhin als Zusatzrisiken:

- **Aufstelltechnik** für Ton und Licht (Stative, Traversen Abspannungen, etc.) Video-, Projektions- und Lasertechnik, (Aufnahme-, Wiedergabe- und Bearbeitungstechnik, Lasertechnik, etc.)
- **Bühnentechnik**, (Podien und Podeste, Bühnendächer, Zelte Planen, etc.)

- **Datentechnik, Kommunikations- und Bürotechnik**

- Datenverarbeitungs-, Datenübertragungs- und Datenerfassungsanlagen; CAD- und/oder CIM-Anlagen, Prozeßrechner BTX-Anlagen einschl. sämtlicher peripherer Geräte, Klima- und Stromversorgungsanlagen sowie die zu den Magnetplatteneinheiten gehörenden Magnetplatten-Stapel.
- Als Bestandteil der versicherten EDV-Anlage gelten auch Daten, soweit sie für die Grundfunktion der versicherten Sache notwendig sind (System-Programmdateien aus Betriebssystemen oder damit gleichzusetzende Daten), soweit sie der jeweils gültigen aktuellen Release entsprechen bzw. solange diese über den Hard- oder Softwarelieferanten gewartet werden.
- Fernsprech- und Fernschreibanlagen, Telefaxanlagen u.ä.
- Rechen- und Schreibmaschinen, Diktiergeräte, Textsysteme, Fotokopier- u. Mikrofilmgeräte, Bürodrucker, Akten-Förderanlagen u.ä.

Versicherte Schäden und Gefahren

- Der Versicherer leistet Entschädigung für Sachschäden an versicherten Sachen durch vom Versicherungsnehmer oder dessen Repräsentanten nicht rechtzeitig vorhergesehene Ereignisse und bei Abhandenkommen versicherter Sachen durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung, Unterschlagung und Betrug.

- Sachschäden sind Beschädigungen oder Zerstörungen, insbesondere durch
 - Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit, Fahrlässigkeit;
 - Überspannung, Induktion, Kurzschluß;
 - Brand, Blitzschlag, Explosion oder Implosion (einschließlich der Schäden durch Löschen, Niederreißen, Ausräumen oder Abhandenkommen bei diesen Ereignissen);
 - Wasser, Feuchtigkeit, Überschwemmung;
 - Vorsatz Dritter, Unterschlagung, Betrug, Sabotage, Vandalismus;
 - höhere Gewalt;
 - Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler.
-
- Für die Entschädigungsleistung in Fällen von Unterschlagung und Betrug ist Voraussetzung, daß der Täter namentlich bekannt ist und der Versicherungsnehmer gegen diesen Anzeige erstattet hat.
 - Für die Entleihung durch fremde Personen (Erstkunden) ist eine doppelte Identitätsprüfung durch den Versicherungsnehmer notwendig, z.B. Personalausweis und Führerschein vorlegen lassen (Kopien sind anzufertigen). In Abschätzung der individuellen Risikolage ist eine Kautionszahlung in bar oder Euro-Scheck zu erheben.
 - Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden durch
 - Vorsatz des Versicherungsnehmers sowie der Firmen, deren Interesse vereinbarungsgemäß mitversichert gilt (z.B. Leihnehmer) oder dessen / deren Repräsentanten; versichert ist jedoch Unterschlagung durch die Firmen, deren Interesse vereinbarungsgemäß mitversichert gilt (z.B. Leihnehmer);
 - Kriegereignisse jeder Art, innere Unruhen, Erdbeben und Kernenergie.
 - normale oder vorzeitige Abnutzung oder Alterung; für Folgeschäden an weiteren Anlageteilen wird jedoch Entschädigung geleistet.
 - Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen außerdem keine Entschädigung für Schäden, für die ein Dritter als Lieferant (Hersteller oder Händler), Frachtführer, Spediteur, Werkunternehmer oder aus Reparatur- oder Wartungsvertrag einzutreten hat oder ohne auf den Einzelfall bezogene Vereinbarungen einzutreten hätte.

Deklaration, Umfang des Versicherungsschutzes, Anmeldung

Zur Anmeldung der versicherten Sachen stehen dem Versicherungsnehmer die **pauschale Summendeklaration** sowie die **Einzeldeklaration** zur Verfügung.

- **Pauschale Summendeklaration**

- Wird in der Anmeldung die pauschale Summendeklaration gewählt, gilt diese grundsätzlich für alle im Eigentum des Versicherungsnehmers befindlichen versicherbaren Sachen (einer Objektgruppe). Dem Eigentum gleichgestellt sind Sachen, die der Versicherungsnehmer unter Eigentumsvorbehalt erworben hat.

- Versichert sind stets alle Objekte der Objektgruppe, zu der eine Versicherungssumme für den versicherten Betrieb angemeldet wurde. Die Anmeldung einer Objektgruppe zur Versicherung kann jederzeit erfolgen.
- **Vorsorge**
Für versicherte - aber bei der Bildung der Versicherungssummen(n) versehentlich nicht berücksichtigte Sachen - gilt je Anlagen- bzw. Objektgruppe zusätzlich zur gemeldeten Versicherungssumme eine Vorsorge-Versicherungssumme von 10 % prämienfrei mitversichert.
- **Angemietete Objekte:** (gilt nur für Versicherungsschutz mit mindestens einem Jahr ununterbrochener Dauer) Objekte, die der Versicherungsnehmer (gilt nicht für mitversicherte Firmen) für die Dauer von max. 27 Wochen, z.B. zur Erprobung, erhält oder bis zu dieser Dauer zur Beseitigung von Kapazitätsengpässen o.ä. anmietet, gelten - soweit sie ihrer Art nach in dem jeweiligen versicherten Betrieb zu einer pauschal angemeldeten versicherten Objektgruppe gehören - im Rahmen dieses Vertrages ohne zusätzliche Prämienberechnung mitversichert. Eine besondere Anmeldung ist in diesen Fällen nicht erforderlich.
Erstreckt sich die Erprobung/Anmietung auf eine Dauer von mehr als 27 Wochen, kann der Versicherungsschutz nur im Rahmen einer Einzeldeklaration genommen werden. In diesen Fällen ist eine Anmeldung (für die gesamte Erprobungs- bzw. Anmietungsdauer) erforderlich. Dies gilt auch für nachträgliche Verlängerungen der Leasing-, Miet- oder Leihdauer.
- **Geleaste, gemietete, geliehene und/oder unter Eigentumsvorbehalt angeschaffte Objekte,** für die keine (Ver-)Sicherungsbestätigung für den Eigentümer/Finanzier benötigt wird, sind - sofern bei der Anmeldung (in der Versicherungssumme) berücksichtigt - im Rahmen der Pauschaldeklaration der entsprechenden Objektgruppe versichert.
- **Einzeldeklaration**
 - Eine Einzeldeklaration ist immer erforderlich zur
 - Elektronik-Sachversicherung für mobil eingesetzte Bild- und Tontechnik bei Einsätzen
 - **außerhalb** der Bundesrepublik Deutschland,
 - Der Versicherungsnehmer kann auch einzelne Sachen einer Objektgruppe oder im Vertrag nicht bezeichnete Sachen über diesen Vertrag zur Versicherung anmelden (Einzeldeklaration).
 - Verlangt der Eigentümer/Finanzier für geleaste, gemietete, geliehene und/oder unter Eigentumsvorbehalt angeschaffte Objekte vom Versicherungsnehmer, daß dieser an Stelle des Eigentümers/Finanziers Versicherungsschutz nimmt und die Rechte aus dem Versicherungsschutz an ihn (z. B. mittels **Sicherungsschein oder Versicherungsbestätigung**) abtritt, kann der Versicherungsschutz nur in Form der Einzeldeklaration beantragt werden.
- **Anmeldung**
- Bei Antragstellung ist dem Versicherer eine Übersicht über die zu versichernden Geräte herzureichen (**Geräteliste**).

-
- **Kurzfristige Versicherung**
 - Auf Antrag wird auch unterjähriger Versicherungsschutz gewährt.
 -
 - Bei einer im Einzelfall vereinbarten unterjährigen Versicherungsdauer erlischt der Versicherungsschutz - sofern nicht vor dem vereinbarten Ablauftermin eine Verlängerung schriftlich beantragt wurde - zu dem vereinbarten Termin, ohne daß es hierzu eines Hinweises durch den Versicherer
 -
 - bedarf.- Dies gilt insbesondere für den Versicherungsschutz für einzelne einmalige Ereignisse sowie für mobil außerhalb der Länder der EU, der Schweiz und Norwegens eingesetzte Sachen.
- **Vermietung**
 - Die **Vermietung** von Veranstaltungstechnik gilt **auf Antrag mitversichert**.

Entschädigungsleistung, Selbstbehalte

- Der Versicherer leistet Entschädigung
 - a) durch Zahlung der Kosten, die zur Schadenbehebung - insbesondere der Wiederbeschaffung / Wiederherstellung der vom Schaden betroffenen versicherten Sache(n) - am Schadentag notwendig sind
 - b) im Fall des Totalschadens jedoch maximal in Höhe der Versicherungssumme (Versicherungssumme je Gerät gemäß Anschaffungsrechnung bzw. Auflistung der versicherten Geräte).
- Die Entschädigungsleistung ist
 - a) in den Fällen, in denen der technische Zeitwert zum Zeitpunkt des Schadeneintritts geringer ist als 40 % des Neuwertes;
 - b) in den Fällen, in denen eine Schadenbehebung aus irgendwelchen Gründen unterbleibt, oder
 - c) bei Sachen, für die serienmäßig hergestellte Ersatzteile nicht mehr zu beziehen sind,
 - d) bei Unterschlagung durch die Firmen, deren Interesse vereinbarungsgemäß mitversichert gilt (z.B. Leihnehmer), auf den Zeitwert begrenzt.
- **Zusätzlich** gelten - im unmittelbaren Zusammenhang mit einem (versicherten) Sachschaden an dem versicherten Objekt - **auf 1. Risiko versichert (Erstrisikosummen)**:
 - a) Aufräumungs-, Abbruch-, Bergungs- Entsorgungs- und Deponiekosten;
 - b) Bewegungs- und Schutzkosten;
 - c) Kosten für Erd-, Pflaster-, Maurer- und Stemmarbeiten;
 - d) Kosten für Gerüstgestaltung oder Bereitstellung eines Provisoriums (incl. Miete für Ersatz-Leihgeräte), sofern die Reparatur bzw. Wiederbeschaffung länger als 1 Woche in Anspruch nimmt;
 - e) Kosten für Luftfracht;

f) Dekontaminierungskosten, soweit diese für die Dekontaminierung der versicherten Sache aufgewendet werden müssen oder die Kontaminierung von der versicherten Sache selbst ausgegangen ist und hiervon andere Sachen unmittelbar betroffen wurden, ohne daß diese ansonsten durch das gleiche Schadenereignis einen Sachschaden erlitten haben;

g) Entseuchungskosten für die Entseuchung von versicherten und nicht versicherten Sachen, sofern diese Verseuchung durch einen versicherten Schadenfall mit in versicherten Sachen enthaltenen radioaktiven Isotopen entstanden ist;

h) Miet- und Leasinggebühren für die Dauer von maximal sechs Monaten für alle gemieteten und geleasten versicherten Sachen, sofern sie durch einen ersatzpflichtigen Schaden länger als einen Monat ausfallen. Vom Versicherungsnehmer zu vertretende Wiederbeschaffungs- und Wiederherstellungsverzögerungen werden anteilig in Abzug gebracht;

- Mitversicherung von Sachverständigenkosten auf 1. Risiko (Erstrisikosumme).
- Von der ermittelten Entschädigungsleistung trägt der Versicherungsnehmer den vereinbarten Selbstbehalt je Schadenereignis.
- Bei Schäden durch Eigentumsdelikte gilt ein Selbstbehalt von 25 %, mind. jedoch der vereinbarte Selbstbehalt, außer Einbruchdiebstahl in Betriebsräume des Versicherungsnehmers/Versicherten, die die erforderlichen Sicherungseinrichtungen aufweisen, vereinbart.

Wichtiger Hinweis

Die angemietete Technik bei einer Veranstaltung ist vom Versicherungsschutz der Veranstaltungshaftpflicht generell ausgeschlossen! Versicherungsschutz ist meist nur über eine separate kurzfristige Technikversicherung möglich.

(Klarstellung: Gültigkeit haben die vereinbarten Bedingungen.)